OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652207/9/MS

Datum:
Linz, 20. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Dr. M T, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. U, Mag. M, Mag. L, V, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11. Juni 2021, GZ: BHVBVerk-2021-42446/8-Ai, betreffend die Verpflichtung zum Rückschnitt einer Hecke nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. Juni 2021, GZ: BHVBVerk-2021-42446/8-Ai, wurde Dr. M T (im Folgenden: Beschwerdeführer) als Grundstückseigentümer verpflichtet, binnen vier Wochen die entlang des Grundstückes Nr. x, KG S, Gemeinde S, zur B 152 X befindliche Hecke auf jeweils 60 cm außerhalb der Straßengrenze der B 152 X zu entfernen, sodass ein Lichtraumprofil von je 60 cm außerhalb der Straßengrenzen der B 152 X mal 4,5 m Höhe freibleibt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt:
„Durch den Heckenbewuchs auf dem Grundstück x KG S eingeengten Fahrbahnquerschnitt besteht eine konkrete Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, zumal das Lichtraumprofil samt nötigen Breitenzuschlag von 60 cm je Straßenseite bei geltender Höchstgeschwindigkeit 30 km/h nicht vorhanden ist.

Damit ist der uneingeschränkt zulässige Begegnungsverkehr vor allem von Lastkraftfahrzeugen und Bussen über 3,5t Gesamtgewicht nicht mehr gefahrlos möglich und besteht damit eine konkrete Verdrängungs- bzw. Sturzgefahr für weitere Verkehrsteilnehmer wie Radfaher oder Fußgänger. Ebenso ergibt sich eine Gefahr bei Begegnungsverkehr eines Pkw, Busses oder Lkws mit einem Schneeräumfahrzeug.

Die RVS-Richtlinien sind zwar bloß technische Normen ohne Gesetzescharakter, sind aber bei der verkehrstechnischen Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit gegeben ist, zu berücksichtigen. Demnach findet diese fachliche Beurteilung Eingang in die rechtliche Beurteilung der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit im Sinn des § 91 StVO.“

Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 24. Juni 2021 verfasste und mit E-Mail vom 1. Juli 2021 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

Begründend wird Folgendes dargelegt:
„Einleitung:
a) Das Schneiden der Hecke ist nicht geeignet, die Verkehrssicherheit zu erhöhen bzw. beeinträchtigt die Hecke nicht die Verkehrssicherheit.
b) § 91 Abs. 1 ist im vorliegenden Fall nicht anwendbar, zumal die Hecke weder die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf Einrichtungen zur Regelung und Sicherheit des Verkehrs bzw. die Benützbarkeit der Straße beeinträchtigt.

I.
Aus dem Befund des Gutachters ergibt sich, dass im gegenständlichen Straßenabschnitt eine höchstzulässige Geschwindigkeit von 30 km/h verordnet ist.
Der SV errechnet jedoch den Abstand von 60 cm für eine Geschwindigkeit von 50 km/h.

Ein behördl. angeordnetes Zurückschneiden einer entlang der Straße gelegenen Hecke ist ein Eigentumseingriff, der allein mit der Möglichkeit, die Fahrgeschwindigkeit von Fahrzeugen zu erhöhen, nicht gerechtfertigt werden kann (VwGH 17.06.1992/92/02/0105 ZVR 1993/55).
Für eine Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h sind die Sichtverhältnisse in diesem Bereich völlig ausreichend.
Beweis: Lokalaugenschein
Bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h legt ein Fahrzeug ca. 14 m/Sec zurück. Bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h legt ein Fahrzeug jedoch lediglich ca. 8 m/Sec zurück.
Aus dem Gutachten ergeben sich keine wechselseitigen Sichtweiten des sich im Gegenverkehr annähernden Verkehrs. Wie jedoch aus dem Plan Beilage./A ersichtlich ist, handelt es sich hier um ein völlig gerades Straßenstück, mit einer wechselseitigen Sichtweite von mind. 100 m.
Wenn die erkennende Behörde im Bescheid letzte Seite, drittletzter Abs. eine Gefahr darin erblickt, dass ein Begegnungsverkehr von LKW und Bussen über 3,5t Gesamtgewicht nicht mehr gefahrlos möglich sei und eine konkrete Verdrängungs- bzw. Sturzgefahr für weitere Verkehrsteilnehmer wie Radfahrer oder Fußgänger bestehe, so ist dem zu entgegnen, dass das Zurückschneiden der Hecke an dieser Situation überhaupt nichts ändert, weil die verbleibende Fahrbahnbreite keinesfalls ausreicht, dass ein Bus oder LKW im Begegnungsverkehr einen Radfahrer überholen könnte. Im Gegenteil ist es so, dass eine Begegnung (mit oder ohne Heckenzurückschneiden) ohnehin nur im Schritttempo möglich ist. Das Reduzieren der Geschwindigkeit auf Schritttempo ist aufgrund der vorhandenen Sichtweiten völlig gefahrlos möglich.
Beweis: Lokalaugenschein
Die erkennende Behörde führt im Bescheid, letzte Seite viertletzter Abs. an, dass durch den Heckenbewuchs auf dem Gst. x, KG S., eingeengten Fahrbahnquerschnitt eine konkrete Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht, zumal das Lichtraumprofil samt nötigen Breitenzuschlag von 60 cm je Straßenseite bei geltender Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht vorhanden ist. Diese Feststellung widerspricht den Ausführungen des SV, da der SV den Breitenzuschlag von 60 cm auf eine Geschwindigkeit von 50 km/h errechnet und nicht auf 30 km/h.
Der Anhalteweg aus 30 km/h beträgt 18 m der Anhalteweg aus 50 km/h beträgt 40 m. Wie bereits oben ausgeführt, ist die Sichtweite hier über 100 m gegeben. Im Begegnungsverkehr wäre daher völlig ausreichend, wenn die sich begegnenden Fahrzeuglenker die Geschwindigkeit durch ‚Gaswegnehmen' verringern.
Bei einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h wäre auch ein Radfahrer ohnehin nicht mehr zu überholen ohne, dass das überholende Fahrzeug die erlaubte Geschwindigkeit von 30 km/h überschreitet. Im gegenständlichen Bereich wäre daher ohnehin hinter einem Radfahrer nachzufahren.
Zusammenfassung:
Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die Beauftragung des Heckenschnittes in einer Breite/Tiefe von 60 cm nicht damit begründet werden kann, dass dadurch Unfälle vermieden werden.
Grund für den problematischen Gegenverkehr ist nicht die Breite der Hecke, sondern die Breite der Fahrbahn. Für den Begegnungsverkehr bringt das Wegschneiden der Hecke nichts. Auch die Sichtverhältnisse würden dadurch nicht verbessert.
Nochmals zur Klarstellung wird festgehalten, dass der Begegnungsverkehr ohnehin bis zur Hecke an den Fahrbahnrand heranfahren kann. Über den Fahrbahnrand hinaus kann der

Gegenverkehr ohnehin nicht fahren, was sich aus den Lichtbildern Beilagen./B - ./F völlig klar ergibt.

II.
Der Einschreiter verweist noch darauf, dass die vom SV zitierten RVS-Richtlinien keine normative Wirkung haben. Für den Begegnungsverkehr ist es völlig egal, ob die Hecke wie auf Lichtbild Beilage./B vorhanden ist, oder die Steinmauer wie auf Lichtbildern Beilagen./B u. ./F vorhanden ist. In beiden Fällen kann der Begegnungsverkehr nicht nach rechts ausweichen, dies mit oder ohne Hecke.

III.
Wie bereits oben festgehalten ist im gegenständlichen Bereich eine Geschwindigkeit von 30 km/h verordnet.
Weiters, dass die Hecke zum Fahrbahnrand einen Abstand von nur 5 cm habe. Zu diesen Abständen ist festzuhalten, der Einschreiter die Grundstücksgrenze sowohl im Bereich des Gst. x als auch im Bereich des Gst. x vermessen hat lassen.
Der Vermessungsplan wird dieser Beschwerde als Beilage./A vorgelegt.
Betreffend das Gst. x ergibt sich, dass beim Grenzpunkt x und beim Grenzpunkt x (Beilagen./B und ./C) die Straße in die Grundgrenze hineinreicht. Speziell beim Grenzpunkt x ist ersichtlich, dass der gesamte Sockelbereich des Leitpflockes sich bereits auf dem Gst. des Einschreiters befindet.
Noch drastischer ist diese Situation im Bereich des Gst. x wo aus dem Grenzpunkt x (Beilage./D), aus dem Grenzpunkt x (Beilage./E) und dem Grenzpunkt x (Beilage./F) ersichtlich ist, dass sich die Straße massiv innerhalb des dem Einschreiter eigentümlichen Grundstückes x befindet.
Würde die Straße entlang der Grundstücksgrenzen verlaufen, wäre diese noch bei Weitem schmäler, als sie sich in der Natur derzeit darstellt.
Der Einschreiter erbringt daher bereits jetzt ein Sonderopfer dadurch, dass er bisher keinerlei Maßnahmen dagegen unternommen hat, dass die Straße so weit rückgebaut wird, dass sie sich wieder auf dem öffentl. Gut befindet. Es würde sich hier eine Straßenverengung von ca. 60 cm – 80 cm in jedem Fall ergeben.
Die gegenständliche Hecke ist für den Einschreiter unbedingt erforderlich, da ein Rückschneiden der Hecke bedeuten würde, dass diese de facto zur Gänze zu entfernen ist, da der verbleibende Teil der Hecke mit großer Wahrscheinlichkeit absterben würde.
Da ein Auftrag gem. § 91 Abs. 1 StVO einen Eingriff in das Eigentum darstellt, ist unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit davon auszugehen, dass ein Entfernungsauftrag nicht zulässig ist, wenn mit weniger einschneidenden Maßnahmen dasselbe Ziel erreicht werden kann (VwGH 23.03.1988/88/03/0014).
Die gegenständliche Hecke ist nunmehr bereits ca. seit 60 Jahren vorhanden.
Wenn man nun berücksichtigt, dass im Bereich des Gst. x ohnehin ein Fahrstreifen von mehr als 60 cm dem öffentl. Gut zur Verfügung gestellt wird kann nicht umgekehrt vom Einschreiter verlangt werden, dass er noch zusätzlich auf Gst. x seine Hecke in einem Ausmaß zurückschneidet, welches der Vernichtung der Hecke gleichkommt.“

Mit Schreiben vom 6. September 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, durch die Einholung einer ergänzenden Stellungnahme eines Amtssachverständigen für Verkehrstechnik, der zuvor einen Lokalaugenschein vorgenommen und Fotos angefertigt hatte sowie durch die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung samt Ortsaugenschein, der ein Amtssachverständiger für Verkehrstechnik beigezogen worden war und erstattete dieser im Verlauf der Verhandlung ein Gutachten.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die Fahrbahnbreite des ggst. Abschnittes der B 152 X beträgt im Bereich des Grundstückes x, KG S, zwischen 4,9 bis 5,0 m. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit liegt bei 30 km/h.

Das Grundstück x, KG S, welches im Eigentum des Beschwerdeführers steht, grenzt im Süden an die B 152 an und befindet sich entlang der asphaltierten Fläche eine auf dem Grundstück x, KG S, situierte Hecke. Diese ragte zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung jedenfalls nicht mehr in den asphaltierten Straßenbereich.
In nördlicher Richtung schließt unmittelbar der See an.

Im Verlauf dieser Hecke befindet sich ein Gartentürchen, welches vom asphaltierten Straßenrand zwischen 15 und 20 cm entfernt ist.

Der asphaltierte Straßenbereich reicht in etwa 60 cm in das Grundstück x hinein. Der Fahrbahnrand ist ident mit dem Straßenrand.
Ein Straßenbankett ist nicht vorhanden, da der Straßenbereich über die Grundgrenze in das Grundstück x, KG S, hineinreicht.

Im östlichen Drittel des Grundstückes x, KG S, ist für die daran vorbeiführende B 152 eine Wartepflicht für den Gegenverkehr verordnet, es befinden sich dort keine Bodenmarkierungen (insbesondere keine Leit-, Begrenzungs-, Rand- oder Mittellinien). Deshalb ist nicht eindeutig erkennbar, wo tatsächlich der Fahrbereich für Fahrzeuge verläuft. Dem mehrspurigen Fahrverkehr steht eine Fahrspur zur Verfügung. Die dort vorhandene Fahrbahnbreite von 3 m ist aufgrund der Tatsache der verordneten Wartepflicht für den Gegenverkehr ausreichend um den Verkehr

fließen zu lassen. Mehrspuriger Begegnungsverkehr kann nicht ohne Vorrangregelung abgewickelt werden. Die dort vorhandene Straßenbreite ist bei entsprechender Kennzeichnung des Fahrbereiches in einer Breite von 3 m ausreichend, um den einspurigen Verkehr und Fußgängerverkehr abzuwickeln.

Für die restlichen westlich gelegenen zwei Drittel des Grundstückes x, KG S, ist auf der dort verlaufenden B 152 die Mittelline wieder ausgeführt und ein Gegenverkehr möglich, wobei hier unter Berücksichtigung der Grundgrenzen der Begegnungsverkehr von LKW/PKW und LKW/LKW nicht abgewickelt werden kann. Zudem befindet sich im dortigen Bereich ein Gartentürchen im Abstand von 15 bis 20 cm Abstand von der asphaltierten Fläche und lässt der bekämpfte Bescheid, der den Rückschnitt der Hecke auf jeweils 60 cm zum Inhalt hat, das in der Natur vorhandene Gartentürchen unbeachtet.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt sowie aus der mündlichen Verhandlung, die mit einem Ortsaugenschein verbunden war und der Einsichtnahme in GoogleMaps – Streetview und das Geodatensystem des Landes Oberösterreich „DORIS“.

Der im behördlichen Verfahren beigezogene Amtssachverständige hat sich darauf beschränkt die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (insb. RVS 03.04.12) wiederzugeben und deren Einhaltung bezogen auf den vorliegenden Fall zu überprüfen. Er hat in seiner Beurteilung dargestellt, dass die von dieser vorgegebenen Räume nicht eingehalten werden.
Vor diesem Hintergrund erweist sich das gegenständliche Gutachten als im gegebenen Zusammenhang nicht verwertbar, weil die für den Fall relevanten Sachverhaltsfragen nicht geklärt wurden.

Die RVS 03.04.12 (hier bzgl. Planung und Entwurf von Innerortsstraßen) „stellen den Stand der Technik im Straßenwesen und einigen Infrastrukturbereichen dar und können in den Planungs-, Ausführungs- und Instandhaltungsphasen (Planer, Ingenieure, Baufirmen, Verwaltungen) herangezogen werden. […]“ (vgl. http://www.fsv.at/cms/default.aspx?ID=9815dd09-f5a8-41a8-9fb5-b1197ffb1cd2).

Bei den RVS handelt es sich um ein objektiviertes Sachverständigengutachten, das keinen normativen Charakter hat (vgl. dazu VwGH vom 16.11.2012, 2012/02/0133, nach welchem die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen keine für eine Maßnahme gemäß § 91 Abs. 1 StVO 1960 verbindliche Anordnung darstellen) und welches - wie es sich schon aus dem Titel und der von der erstellenden Einheit gewählten Beschreibung ergibt – in erster Linie für die Neuplanung von Straßen nach dem aktuellen Stand der Technik Anwendung findet.

Die RVS 03.04.12 geben insofern Anhaltspunkt dafür, wie ein Straßenbauwerk im modernen Optimalfall gestaltet werden soll.

Im vorliegenden Fall handelt es sich aber um eine seit langer Zeit (wahrscheinlich Jahrhunderten) bestehende durch historische Umstände (der Beschwerdeführer überreichte Lichtbilder aus Zeiten der Postkutsche) geprägte Straße, die über die Jahre auf das Äußerste (und darüber hinaus) erweitert wurde, um sie einigermaßen an die modernen Umstände anzupassen. Jedoch können insbesondere die von der RVS gewünschten Breiten aufgrund faktischer Begrenzung des Raums unter keinen Umständen erreicht werden, zumal schon in der Natur die von den RVS gewünschte Breite von 6,25 m nicht zur Verfügung stehen, sondern der zur Verfügung stehende öffentliche Grund teilweise nur knapp 5 Meter breit ist.
Insofern leuchtet ein, dass die maßliche Anwendung der Vorgaben den RVS auch in Bezug auf Nebenumstände, wie etwa das Lichtraumprofil, nicht sinnvoll ist und nicht die von den RVS gewünschten Ergebnisse erreicht werden können.

Aufgrund der alleinigen Zugrundelegung der RVS und des Fehlens jeglicher Auseinandersetzung mit den hier wesentlichen Gesichtspunkten (anlassbezogene Gefahrenanalyse) erweist sich das im Behördenverfahren eingeholte Gutachten als unvollständig. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sah sich daher, nachdem erfolglos versucht worden war eine entsprechende Ergänzung zu erlangen, veranlasst einen weiteren Amtssachverständigen beizuziehen, der die Gefahrensituation Vorort nachvollziehbar unter Heranziehung etwa der Straßenbreiten, der Begegnungssituation und der für Fußgänger erforderlichen Räume darlegen konnte.
Es ergab sich für den in den gegenständlichen Verfahren relevanten Straßenabschnitt betreffend das östliche Drittel der Parzelle x, dass ein Begegnungsverkehr von mehrspurigen Kraftfahrzeugen angesichts der geringen Straßenbreite unter keinen Umständen möglich ist, sodass angesichts des Umstandes, dass abwechselnd nur ein Fahrstreifen zur Verfügung steht - ausreichender Raum für den Fußgänger- und somit auch den einspurigen Verkehr gegeben ist. Diesbezüglich verwies der Amtssachverständige auf die Sinnhaftigkeit entsprechender Bodenmarkierungen.

Dass die Fahrbahn seeseitig im Ausmaß von 60 cm auf fremdem Grund ausgeführt wurde, ergibt sich aus dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Geometerplan, der als öffentliche Urkunde vollen Beweis macht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 91 Abs. 1 StVO hat die Behörde die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit,

insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs oder welche die Benützbarkeit der Straße einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen, z. B. Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z. 6 StVO ist unter Straßenbankett der seitliche, nicht befestigte Teil einer Straße zu verstehen, der zwischen der Fahrbahn und dem Straßenrand liegt, soweit dieser Straßenteil nicht besonderen Zwecken vorbehalten ist (z.B. Gehsteig, Rad- oder Reitwege und sonstige besondere straßenbauliche Anlagen).

Zunächst ist an dieser Stelle auf die Entscheidung des VfGH vom 17. Juni 1983, GZ: B329/78, zu verweisen, in welcher der Verfassungsgerichtshof Folgendes dargelegt hat:
„[…] Wenngleich § 91 Abs. 1 StVO ganz allgemein von einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit spricht und die Aufzählung jener Umstände, die hiezu führen können, bloß eine demonstrative ist (arg. ‚insbesondere') und wenngleich als Ursachen für die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit und der Benützbarkeit der Straße ‚Bäume, Sträucher, Hecken' nur beispielsweise (arg. ‚und dergleichen') aufgezählt sind, ergibt sich doch schon aus dem Wortlaut und dem systematischen Zusammenhang, in dem § 91 Abs 1 StVO steht, daß diese Bestimmung die Behörde nur dazu ermächtigt, den Auftrag zu erteilen, solche Bäume usw. auszuästen und zu entfernen, die durch ihre unmittelbare Situierung neben der Straße einen negativen Einfluß auf den sich auf der Straße abwickelnden Verkehr haben; nicht Bau und Bestand der Straße an sich sollen durch diese Vorschrift gesichert werden, sondern der aktuelle Betrieb und die laufende Benützbarkeit der Straße."

Zudem ist auf folgende Judikatur des VwGH hinzuweisen:
„Eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit nach Abs. 1 muss tatsächlich und konkret vorhanden sein oder unmittelbar drohen. Eine abstrakte, von einem völlig unbestimmbaren Ereignis abhängige Beeinträchtigung genügt nicht. Unzulässig ist daher ein Auftrag nach Abs 1, weil bloß die allgemeine Befürchtung besteht, dass ein Baum bei einem Unwetter umstürzen könnte; besteht jedoch zB infolge starker Neigung, hohen Alters oder Krankheit eines Baumes eine konkrete Gefahr des Umstürzens, so ist ein Auftrag nach dieser Gesetzesstelle zulässig. VwGH 25. 1. 2005, 2004/02/0233; ähnlich auch VwGH 27.4.2012, 2008/02/0322 ZVR 2012/207."
[*Pürstl,* StVO-ON[15.00] § 91 E 11 (Stand 1.10.2019, rdb.at)]

„Eine dem Grundeigentümer nach Abs. 1 aufgetragene Maßnahme stellt einen vom Gesetzgeber im Interesse der Verkehrssicherheit für zulässig erklärten Eingriff in das Eigentum dar. Wenngleich die Beh nach dieser Gesetzesstelle dem Grundeigentümer nicht nur die Ausästung, sondern gegebenenfalls sogar die Entfernung der darin angeführten Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, durch die die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird, aufzutragen hat, ist dennoch im Hinblick auf den mit einer solchen Maßnahme (Entfernungsauftrag) zwangsläufig verbundenen Eingriff in das Eigentum unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit davon auszugehen, dass ein

derartiger Auftrag nicht zulässig ist, wenn mit weniger einschneidenden Maßnahmen dasselbe Ziel erreicht werden kann, die Entfernung also nicht das einzige Mittel darstellt, um einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu begegnen. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn auch mit einem bloßen Ausästen iVm der Anbringung einer Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs das Auslangen gefunden werden kann, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. VwGH 16. 11. 2012, 2012/02/0133."
[aaO RZ 8]

„Ein behördlich angeordnetes Zurückschneiden einer entlang der Straße gelegene Hecke (auf 80 cm) ist ein Eigentumseingriff, der allein mit der Möglichkeit, die Fahrgeschwindigkeit von Fahrzeugen (ca 10 km/h) zu erhöhen, nicht gerechtfertigt werden kann. – Die Beh hätte nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch auf die vom Bf erwähnte Möglichkeit der Aufstellung eines Verkehrsspiegels einzugehen gehabt. VwGH 17. 6. 1992, 92/02/0105, ZVR 1993/55"
[aaO RZ 11]

Den vorliegenden Entscheidungen kann insofern entnommen werden, dass ein Auftrag gemäß § 91 Abs. 1 StVO nur im Falle des konkreten Vorliegens einer Gefährdungslage in Betracht kommt und nicht, wenn wie hier dem generellen Wunsch nach einer Freimachung eines 60 cm breiten Abschnitts neben der Fahrbahn, bezeichnet als Lichtraumprofil gem. RVS nachgekommen werden soll. Hintergrund der vorliegenden Vorschreibung ist – was angesichts der Anhängigmachung weiterer diesbezüglicher Verfahren beim Verwaltungsgericht in Bezug auf Nachbargrundstücke einleuchtet – nicht eine konkrete Gefährdungssituation, sondern der Wunsch der Herstellung eines generell günstigeren Zustandes nach dem Stand der Technik gemäß RVS, der aber angesichts der fehlenden Eignung der ggst. Straße von vorneherein nicht erreichbar ist.

Vorliegend hat das Beweisverfahren nicht ergeben, dass die sich neben dem Straßenrand befindliche Hecke, welche nicht in die Fahrbahn hineinragt, die hier ident mit der Straße insgesamt ist, aus Sicht der Verkehrssicherheit keine Auswirkungen auf die Benützbarkeit der Straße hat.

Die Erforderlichkeit eines Rückschnitts der Hecke, die derzeit nicht in die Fahrbahn ragt, ist nicht gegeben, vor allem nicht auf eine Breite von jeweils 60 cm, außerhalb der „Straßengrenze".

Das östliche Drittel des verfahrensgegenständlichen Bereiches kommt aufgrund seiner Breite für den Begegnungsverkehr zweier mehrspuriger Kraftfahrzeuge keinesfalls in Betracht, weshalb auch ein Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a) Z 5 StVO („Wartepflicht bei Gegenverkehr") angebracht wurde. Aus diesem Grund ist eine Verkehrsführung nur „einspurig" möglich und gegeben und bringt daher ein Rückschnitt keinen Mehrwert für die Sicherheit, weil es sich um eine weithin einsichtige, gerade Straße handelt und bei mit der Verkehrsregelung in Einklang

stehender Nutzung (Wartepflicht bei Gegenverkehr, 30 km/h) keine erhöhte Gefahr für Fußgänger und Radfahrer besteht. Es steht für diese Gruppen ausreichend Raum zur Verfügung. Allerdings erachtet der Amtssachverständige die Markierung entsprechender Räume als erforderlich, weil Lenker mehrspuriger Kraftfahrzeuge derzeit nicht erkennen können, wo sie sich mit ihrem Kraftfahrzeug bewegen sollen. Eine solche Kennzeichnung liegt allerdings nicht in der Verantwortung des Beschwerdeführers.

Dabei handelt es sich um nach obiger Judikatur vorzuziehende gelindere Mittel, durch Kennzeichnung des Fahrbereiches für den Bereich mit verordneter Wartepflicht bei Gegenverkehr.

Die westlichen zwei Drittel des verfahrensgegenständlichen Bereiches sind ausreichend breit um eingeschränkt dem Begegnungsverkehr dienen zu können. Es ist dort ein Mittelstreifen aufgebracht der die beiden Fahrspuren trennt. Aufgrund der vorherrschenden Breite ist jedoch ein Begegnungsverkehr von etwa Lkw/Lkw nicht möglich. Zudem ist im Heckenverlauf ein Eingangstürchen im Abstand von etwa 15 bis 20 cm vom Asphaltrand vorhanden, sodass der Rückschnitt der Hecke um 60 cm ohne Berücksichtigung des Eingangstürchens, keinen Mehrwert für die Sicherheit bringt. Der Amtssachverständige hat für diesen Bereich eine etwaige Ausweitung des bislang verordneten Gegenverkehrsbereichs als sinnvoll erachtet. Auch die Ausweitung der Wartepflicht für den Gegenverkehr liegt nicht in der Verantwortung des Beschwerdeführers. Dabei handelt es sich jedoch für diesen Bereich um das nach der oben angeführten Judikatur vorzuziehende gelindere Mittel.

Selbst bei Errichtung eines zusätzlichen Banketts, welches neuerlich Fremdgrund in Anspruch nehmen müsste, wäre es in diesem Bereich, aufgrund der vorherrschenden Straßenbreite von deutlich unter sechs Metern, nicht möglich, einen störungsfreien Begegnungsverkehr abzuwickeln.

Ein Rückschnitt erweist sich insofern schon aus Sicht der Sicherheit des Straßenverkehrs als nicht erforderlich.

Zudem hat das Beweisverfahren ergeben, dass der Straßenerhalter - teilweise unter Heranziehung fremden Grundes - jenen Raum, der als Bankett und damit auch als Lichtraum dienen könnte, asphaltiert hat, allerdings ohne durch Begrenzungs- oder Randlinien darzustellen, welche Bereiche der Straße dem mehrspurigen Verkehr dienen könnte.

Der Fahrbahnrand ist deckungsgleich mit dem Straßenrand und führt insofern – weil die Fahrbahnbreite für den Begegnungsverkehr dennoch bei weitem nicht ausreicht – zu einer unklaren Verkehrssituation in Bezug auf andere Straßenbenützer. Seeseitig hat die Straßenerhalterin jenen Raum, den sie nun als

Lichtraumprofil heranziehen will, bereits in Anspruch genommen und auch landseitig den öffentlichen Grund zur Gänze ausgenützt.

Es ergibt sich insofern, dass der Straßenerhalter den verfügbaren Raum, inklusive jenes Raumes, der für ein Bankett und damit für den ausweichenden Fußgängerverkehr zur Verfügung stehen könnte, unter voller Ausnützung des öffentlichen Grundes und teilweise darüber hinaus bereits ausgenützt hat.
Das Fehlen von Ausweichmöglichkeiten für Fußgänger ist in erster Linie der ungekennzeichneten Überbauung von Fremdgrund zuzuschreiben und nicht der vorhandenen Hecke.

§ 91 Abs. 1 StVO bezweckt die Verbesserung der Verkehrssicherheit bzw. die Gewährleistung der Benützbarkeit der Straße, bietet jedoch keine Grundlage dafür, um zu Lasten von Grundeigentümern von an die Straße anschließenden Grundstücken eine Verbreiterung der Straße selbst herzustellen bzw. durchzusetzen. Faktisch wird – wohl in Unkenntnis der Grenzen des öffentlichen Grundes – versucht, einen weiteren Raum von 60 cm neben den „Straßengrenzen“ zu schaffen, der neuerlich den Beschwerdeführer in seinem Eigentum beschneidet und weiteren Raum für den Verkehr zulasten der Anrainer schafft.

§ 91 Abs. 1 StVO bezweckt die Freihaltung der Straße von in den Straßenraum wachsendem Bewuchs (arg. „Benützbarkeit der Straße“), bietet aber keinerlei rechtliche Grundlage für die Inanspruchnahme oder Nutzung von Privatgrund zur Errichtung oder die Erweiterung von Straßen, etwa für ein Bankett.

Kurz gesagt, dient § 91 Abs. 1 StVO der Freihaltung der Straße, nicht aber eines über diese hinausgehenden Raumes. Hätte der Straßenerhalter die vorliegende Straße auf öffentlichem Grund und wie etwa auch in den RVS vorgesehen so errichtet, dass ein Bankett und ein daran anschließender Grün- oder sonstiger Seitenstreifen vorhanden ist, würde sich die vorliegende Frage nicht stellen. Nur am Rande darf bemerkt werden, dass sich aus der im von der Behörde eingeholten Gutachten vom 5. Oktober 2020 wiedergegebenen Grafik zum Lichtraumprofil ergibt, dass der sogenannte Lichtraum zwischen Fahrbahnrand und an der Straße liegenden Objekten (Mauern, fremden Grundstücken), also regelmäßig über Bankett und Seitenstreifen, liegt. Er ist insofern – wie auch das Bankett - Teil der Straße und nimmt nicht zusätzlichen Raum neben dieser ein. Ein weiteres Indiz dafür, dass kein zusätzlicher Lichtraum außerhalb der Straße vorgesehen ist.

Darüber hinaus befindet sich im Heckenbereich ein Eingangstürchen in das ggst. Grundstück, welches vom Fahrbahnrand und zugleich vom Straßenrand/Straßenrand nur 15 bis 20 cm entfernt ist. Die Entfernung dieses Türchens bzw. das Zurücksetzen desselben kann auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 StVO nicht vorgeschrieben werden, da derartige Gegenstände vom Regelungsumfang nicht erfasst sind, sodass mit dem alleinigen Zurückschneiden der Hecke ohne Änderung

des Aufstellortes des Eingangstürchens sich keine Verbesserung der Verkehrssicherheit ergeben würde (vgl. LVwG-652187/5/FP).

Nicht zuletzt stünden – wie bereits dargelegt - auch gelindere Mittel, etwa die Kennzeichnung des Fahrbereiches für jenen Bereich mit verordneter Wartepflicht für den Gegenverkehr (östliches Drittel des Grundstückes x, KG S) zur Verfügung oder wie die Ausweitung der Wartepflicht für den Gegenverkehr für den restlichen Bereich der B 152 (westliche zwei Drittel des Grundstückes x, KG S) zur Verfügung.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass § 91 StVO keine taugliche Grundlage dafür bietet, um eine Verbreiterung der Straße zu bewirken. Zudem ist der Rückschnitt der Hecke des fraglichen Grundstückes nicht geeignet, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, da in dessen östlichen Drittel im Ergebnis nur ein Fahrstreifen zur Verfügung steht und somit ausreichend Platz für den gesamten Verkehr (inkl. Fußgängerverkehr) vorhanden ist und da in den westlich gelegenen zwei Drittel sich im Heckenverlauf ein Gartentürchen in einem Abstand von 15 bis 20 cm entfernt vom Asphaltrand befindet, welches im bekämpften Bescheid außer Betracht gelassen wurde und auch nicht hätte Gegenstand einer Anordnung nach § 91 Abs. 1 StVO hätte sein können, sodass im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben und der bekämpfte Bescheid zu beheben war.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß